

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 32.

München, den 26. Juni 1888.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1888, die Haltung und Föhrung der Zuchtstiere betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Juni 1888, die Haltung und Föhrung der Zuchtstiere betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Juni 1888, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 9334.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Haltung und Föhrung der Zuchtstiere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichder Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 5. April 1888, die Haltung und Föhrung der Zuchtstiere betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) zu verordnen, was folgt:

77

## I. Vöorausfchuß.

### §. I.

Gemäß Art. 9 des Gefeges vom 5. April 1888 ist zum Zwecke der Unterfuchung und Feststellung der Zuchttauglichkeit der Zuchtstiere für jeden Bezirk einer Distriktsgemeinde (Distrikt), dann im Bedarfsfalle für die unmittelbar einer Kreisregierung untergeordneten Städte je ein Vöorausfchuß zu bilden.

Hiezu wird bestimmt:

1. Der Vöorausfchuß hat zu bestehen

- a) aus dem beamteten Thierarzt (Bezirksthierarzt, städtischer Thierarzt), oder dem Distriktsthierarzt;
- b) aus einem vom Distriktsrath, in unmittelbaren Städten vom Magistrat zu wählenden Sachverständigen des Distriktes beziehungsweise der Stadtgemeinde;
- c) aus einem vom Magistrat, Gemeindeausfchuß, Gemeinderath zu wählenden Sachverständigen derjenigen Gemeinde, in welcher der jeweils zu untersuchende Zuchtstier aufgestellt wird.

Bei der lefterwähnten Wahl (c) ist in erster Linie auf Viehbesitzer, beziehungsweise auf solche Persönlichkeiten, welche früher Viehbesitzer waren, Bedacht zu nehmen.

Für die unter b und c Genannten ist zugleich je ein Stellvertreter zu wählen.

Dem Distriktsrath ist unbenommen, nach Bedarf statt Eines Sachverständigen mehrere Sachverständige und für jeden derselben einen Stellvertreter zu wählen und Ersteren je einen bestimmten Theil des Distriktes zur Mitwirkung beim Vöorgesäfte zuzurweisen.

2. In Bezirksämtern, welche aus nur Einem Distrikte bestehen, tritt der Bezirksthierarzt in den Vöorausfchuß ein. Ist jedoch ausnahmeweise mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung dieses Distriktes für einen Theil desselben ein Distriktsthierarzt aufgestellt, so kann der leftere durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, für den treffenden Theil des Distriktes anstatt des Bezirksthierarztes in den Vöorausfchuß berufen werden.

In Bezirksämtern, welche aus mehreren Distrikten bestehen, tritt der Bezirksthierarzt in dem Distrikte seines Wohnortes in den Vöorausfchuß ein; hinsichtlich der übrigen Distrikte bestimmt die Kreisregierung, Kammer des Innern, ob der Bezirksthierarzt oder der treffende Distriktsthierarzt in den Vöorausfchuß einzutreten hat.

3. Im Falle vorübergehender Verhinderung des beamteten Thierarztes bestimmt die Kreisregierung, Kammer des Innern, denjenigen Thierarzt, welcher denselben im Körausschuß zu vertreten hat.

Ist ein Distriktsthierarzt vorübergehend verhindert, seinen Obliegenheiten als Mitglied des Körausschusses nachzukommen, so wird derselbe in dieser Beziehung durch den Bezirksthierarzt vertreten.

4. Die Berufung von Distriktsthierärzten und von praktischen Thierärzten in einen Körausschuß soll in der Regel nicht stattfinden, wenn dieselben die Prüfung behufs Erlangung der Funktion eines amtlichen Thierarztes nicht bestanden haben.

### §. 2.

Der Verstärkte Körausschuß (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes) wird in der Weise gebildet, daß dem Körausschuß zwei weitere Mitglieder beigegeben werden, welche nebst zwei Stellvertretern (einem ersten und einem zweiten Stellvertreter) in gleicher Weise wie das in §. 1 unter Ziffer 1, b bezeichnete Mitglied vom Distriktsthat, beziehungsweise in unmittelbaren Städten vom Magistrat zu wählen sind.

### §. 3.

Die Funktionsdauer der gemäß §. 1 Ziff. 1, b und c und §. 2 zu wählenden Mitglieder des Körausschusses und des Verstärkten Körausschusses, sowie ihrer Stellvertreter erstreckt sich auf je 3 Kalenderjahre.

Bis die jeweils neu Gewählten verpflichtet sind, setzen die Ausretenden ihre Funktion fort.

Erledigt sich im Laufe einer Wahlperiode die Stelle eines gewählten Mitgliedes oder Stellvertreters, so hat eine Ergänzungswahl stattzufinden. Der hiebei Gewählte tritt nur für jene Zeit in den Körausschuß, welche Derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte. Kann eine vom Distriktsthat vorzunehmende Ergänzungswahl nicht bis zur nächsten Distriktsthatversammlung verschoben werden, so ist dieselbe — vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsthatbes bei seiner nächsten Versammlung — vom Distriktsthatsschusse vorzunehmen.

## §. 4.

Die Funktion der gewählten Mitglieder des Vörausschusses und des Verstärkten Vörausschusses ist eine freiwillige und ehrenamtliche.

Den distriktiven (vom Distriktsoathe gewählten) Mitgliedern gebührt jedoch nach den näheren Bestimmungen des §. 13 Abs. 4 bis 6 Entschädigung für Zeitversäumnis und Auslagen.

Die übrigen gewählten Mitglieder der Vörausschüsse versehen ihre Stelle unentgeltlich.

## §. 5.

Hinsichtlich der Verpflichtung der branteten Thierärzte und der Distriktsthierärzte be-  
wendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1872, das Veterinär-  
wesen betreffend (Regierungsblatt S. 1585).

Die gewählten Mitglieder des Vörausschusses und des Verstärkten Vörausschusses so-  
wie deren Stellvertreter sind durch den Bürgermeister der Gemeinde ihres Wohnortes auf  
die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten handgelübblich zu verpflichten. Mitglieder,  
welche in gleicher Eigenschaft früher bereits verpflichtet wurden, sind auf diese Verpflichtung  
lediglich hinzuweisen. Der Distriktsoverwaltungsobehörde ist hierüber, soferne nicht die Ver-  
pflichtung durch den Magistratsvorstand einer unmittelbaren Stadt erfolgt ist, Anzeige zu  
erstatten. Die Verpflichtungsprotokolle sind in der gemeindlichen Registratur aufzubewahren.

## §. 6.

Der Vörausschuß wie der Verstärkte Vörausschuß fassen ihre Beschlüsse nach Stimmen-  
mehrheit. Die Gültigkeit der Beschlussofassung ist durch die Theilnahme sämmtlicher Mit-  
glieder beziehungsweise ihrer Stellvertreter bedingt. Den Vorsitz führt das thierärztliche  
Mitglied.

**II. Föörung.**

## §. 7.

Die Föörung (Hauptföörung und Nachföörungen) wird durch den Vörausschuß vorge-  
nommen.

Die regelmäßige Föörung, Hauptföörung, findet alljährlich einmal in allen Gemeinden statt, in welchen zu föorende Zuchtstiere stehen.

Nachföörungen sind vorzunehmen,

- a) wenn in der Zwischenzeit von der Hauptföörung bis zur nächstjährigen Hauptföörung die Verwendung eines noch nicht angeföorten Zuchtstieres beabsichtigt ist und der Besizer bei dem Vorsitzenden des Föorausfusses die Vornahme einer Nachföörung beantragt;
- b) wenn der Distriktsverwaltungsbehörde nach der Hauptföörung bekannt wird, daß ein mit Förschein versehener Zuchtstier zur Zucht untauglich geworden ist, und wenn hiernach die genannte Behörde mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes die Vornahme einer Nachföörung anordnet.

Die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt nach gutachtlicher Einvernahme des beamteten Thierarztes und des Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines mit Rücksicht auf die örtlichen Wirthschaftsverhältnisse und auf die Gebrauchsweise der Zuchtstiere im Allgemeinen den Zeitraum, innerhalb dessen alljährlich die Hauptföörung zu vollziehen ist.

Die Termine für die Vornahme der Hauptföörung in den einzelnen Gemeinden sowie für die Nachföörungen werden von dem Vorsitzenden des Föorausfusses anberaunt. Erstere sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde öffentlich bekannt zu geben.

Die Föörungen (Haupt- und Nachföörungen) sollen regelmäßig am Standorte der Zuchtstiere stattfinden; auf Ersuchen des Besizers können dieselben jedoch ausnahmsweise unter der Voraussetzung, daß der Staats- und der Distriktskasse hiedurch keine erhöhten Kosten erwachsen, auch anderwärts, insbesondere auf Zuchtviehmärkten, vorgenommen werden.

§. 8.

Die Föörung hat den Zweck, festzustellen, ob die zu untersuchenden Zuchtstiere zur Zucht für den Bezirk, in welchem sie zur Verwendung kommen sollen, tauglich sind.

Als tauglich sind nur solche Zuchtstiere anzuerkennen, welche gesund und nach ihrer ganzen Körperbeschaffenheit sowie nach ihrem Alter zur Zucht geeignet sind und auch den bezüglich der Raze zu stellenden Anforderungen, insbesondere mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Bezirke vorherrschenden Viehschläge, entsprechen.



Anlage I.

Für die tauglich befundenen Zuchtstiere ist ein Körfschein nach anliegendem Formular I auszufertigen.

Die Gültigkeit des Körfscheines darf in keinem Falle über den Distrikt hinaus (in unmittelbaren Städten über den Stadtbezirk) ausgedehnt werden. Sie kann aber auch, je nach den im Distrikt vorherrschenden Zuchtrichtungen, auf einzelne Theile des Distriktes, insbesondere auf einzelne Gemeinden, beschränkt werden. Auch ist es nicht ausgeschlossen, den Körfschein für Zuchtstiere, welche für den eigenen Viehstand des Besitzers bestimmt sind, nur für diesen Viehstand und etwa die der gleichen Race angehörigen Kühe und Kalbinnen des Distriktes oder einzelner Gemeinden desselben auszustellen.

Der Körfschein ist, sofern er nicht wegen Untauglichkeit des Zuchtstieres gemäß Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes früher zurückgezogen wird, bis zu der am Standorte des Zuchtstieres stattfindenden nächstjährigen Hauptföhrung gültig.

### §. 9.

Wird ein Zuchtstier für tauglich befunden (angefört), so ist der Körfschein dem Besitzer oder seinem Vertreter sofort auszuhändigen.

Wird dagegen ein Zuchtstier für untauglich erklärt (abgefört), so ist dieß im Protokoll unter kurzer Angabe der Gründe zu bemerken und dem Besitzer oder seinem Vertreter unter Hinweisung auf das Berufungsrecht (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) sogleich gegen Unterschrift zu eröffnen, oder im Falle der Abwesenheit durch den Bürgermeister eröffnen zu lassen.

Anlage II.

Ueber die sämmtlichen vorgenommenen Föhrungen (Hauptföhrung und Nachföhrungen) ist alljährlich nach anliegendem Formular II von dem Vorsitzenden des Köräusschusses ein fortlaufendes Protokoll zu föhren. Das Protokoll ist für jede Gemeinde abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern des Köräusschusses zu unterzeichnen.

Tritt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Körfscheines innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches ein Wechsel des Besitzers ein, so ist dieß auf Ersuchen des letzteren durch den Vorsitzenden des Köräusschusses auf dem Körfscheine zu bestätigen und im Protokoll entsprechende Vormerkung zu machen.

## §. 10.

Wird gegen den Auspruch des Korauschusses Berufung ergriffen und eignet sich dieselbe nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes ohne Weiteres zur Abweisung durch die Distriktsverwaltungsbehörde, so hat letztere die Berufung an den Vorsitzenden des Korauschusses zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die für das Verfahren des Korauschusses geltenden Vorschriften haben auf das Verfahren des Verstärkten Korauschusses sinngemäße Anwendung zu finden.

Wird der Berufung durch Beschluß des Verstärkten Korauschusses stattgegeben, so ist der Kofschein sofort auszustellen und dem Besizer auszuhändigen.

Wird die Berufung verworfen, so ist zugleich auszusprechen, daß dem Beschwerdeführer gemäß Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes die Kosten der erneuten Körung zur Last fallen. Der Beschluß ist dem Besizer oder seinem Vertreter gegen Unterschrift sogleich zu eröffnen oder durch den Bürgermeister eröffnen zu lassen.

Die erneute Körung ist in dem fortlaufenden Protokolle, unter Bezugnahme auf die treffende Nummer, unter welcher sich die erstmalige Körung vorgetragen findet, einzutragen.

## §. 11.

Wenn sich bei Nachkörungen, welche nothwendig werden, um die fortdauernde Zuchttauglichkeit eines bereits angeforderten Zuchstieres festzustellen, ergibt, daß sie durch offenbar unbegründete Anzeigen veranlaßt worden sind, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes die Verpflichtung des Anzeigers zur Kostentragung, sofern derselbe nicht die Kosten ohne Weiteres übernimmt, durch Beschluß festzustellen.

Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde zur l. Regierung, Kammer des Innern, welche in letzter Instanz entscheidet, zulässig. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschusses binnen vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung an bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen.

## §. 12.

Insoweit die Kosten einer im Berufungsverfahren vorgenommenen erneuten Körung oder einer Nachkörung gemäß Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes (§. 10 Abs. 4 und

§. 11 der gegenwärtigen Verordnung) von dem Beschwerdeführer oder dem Anzeiger zu tragen sind, erfolgt die Einhebung — und zwar nöthigenfalls im Wege administrativen Zwangsvollzuges — durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

### §. 13.

Die thierärztlichen Mitglieder der Körarschüsse erhalten für ihre Theilnahme am Körpergeschäft eine Vergütung, welche, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes, aus der Staatskasse zu leisten ist.

Dieselbe beträgt:

- a) bei Hauptförungen, wenn in einem und demselben Gemeindebezirke nur 1 Zuchstier zu untersuchen ist, 3 *M.*, — wenn mehrere Zuchstiere zu untersuchen sind, 2 *M.* für jeden untersuchten Zuchstier;
- b) bei Nachförungen und bei erneuten Förungen in Berufungsfällen 6 *M.* für jeden untersuchten Zuchstier.

Diese Vergütung umfaßt sowohl die Entschädigung für die Vornahme des Körpergeschäftes, als den Ersatz der Reise- und sonstigen Auslagen, insbesondere der Kosten für die Beschaffung von Formularien und Schreibmaterialien, sowie etwaiger Portoauslagen.

Die vom Distriktsrath gewählten Mitglieder des Körarschusses und des Verstärkten Körarschusses erhalten für Zeitversäumniß und Auslagen aus Anlaß ihrer Theilnahme am Körpergeschäft, insoferne dasselbe außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes stattfindet, eine Vergütung, welche, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes, aus der Distriktskasse zu leisten ist.

Dieselbe beträgt für jeden Tag:

- a) bei einem Zeitaufwand (einschließlich der Reisedauer) bis zu 2 Stunden 3 *M.*,
- b) bei einem Zeitaufwand (einschließlich der Reisedauer) von mehr als 2 Stunden bis zu 6 Stunden 5 *M.*,
- c) bei einem Zeitaufwand (einschließlich der Reisedauer) von mehr als 6 Stunden 10 *M.*

Der Distriktsrath ist befugt, mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, den distriktiven Mitgliedern und deren Stellvertretern statt der in Vorstehendem festgesetzten Gebühr eine Pauschvergütung für das ganze Körpergeschäft anzusetzen.

## §. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. April 1888 in Kraft.

Die hiernach weiter veranlassenen Anordnungen sind von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu treffen.

München, den 16. Juni 1888.

**G u i t p o l d**

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Kiedel.      Schr. v. Feilichth.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Ries.

## Körsehein.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1888, die Haltung und Förmung der Zuchtstiere betreffend, ist heute der untenbezeichnete Zuchtstier de . . . (Name des Besitzers des Zuchtstieres) zu . . . f. Bezirksamtes . . . , durch den Köranschuß des Distriktes . . . untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

### Beschreibung des Zuchtstieres :

Alter:

Race (Schlag):

Farbe: ..

Abzeichen:

Gegenwärtiger Körsehein ist gültig bis zur nächstjährigen Hauptförmung für den Distrikt .. die Gemeinden

die Ortshaften ..

den Viehstand des ..

zu . . . , sowie für die der gleichen Race angehörigen Kühe und Kalbinnen des Distriktes der Gemeinden

, den . . . ten . . . 18 . . .

### Der Köranschuß.

(Unterschrift des Vorsitzenden.)

Gebührenfrei.

#### Bemerkung.

Auf der Rückseite des Formulars sind Art. 8, Art. 9 Abs. 3 u. 4 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes, sowie §. 8 Abs. 4 und 5 und §. 9 Abs. 4 der Allerb. Vollzugs-Verordnung vom 16. Juni 1888 abzubringen.

# Fortlaufendes Protokoll

des

## **Vörausschusses**

für den Distrikt .....  
Stadtbezirk .....

18 ..

Anmerkung. Das fortlaufende Protokoll beginnt mit den Einträgen über die Hauptförmung und hat außerdem alle bis zur nächstjähriqen Hauptförmung vorkommenden Nachförmungen zu umfassen.

78\*



Im Bezirke (Spalte 12) vorherrschender Viehschlag	Beschluss des Köransschusses.		Bemerkungen, dann Unterschrift der Mitglieder des Köransschusses.
	Angeführt, unter Angabe des Bezirkes, für welchen der Kör- schein erteilt wurde.	Abgeführt, unter kurzer Angabe der Gründe; Eröffnung an den Besitzer unter Berufungs-Belehrung gegen Unterschrift.	
11.	12.	13.	14.

Anmerkung: Wenn zu dem Eintrag in Spalte 13 Eine Querspalte nicht ausreicht, so sind hiezu zwei zu verwenden.

Je am Schlusse der Einträge in Bezug auf eine Gemeinde haben die Mitglieder des Köransschusses in Spalte 14 in nachstehender Weise zu unterzeichnen:

Die Richtigkeit der Einträge unter lauf. Nr. . . . . bis Nr. . . . . bestätigten  
. . . . . , den . . . . . 18 . . . .

Bekanntmachung, die Haltung und Förmung der Zuchtstiere betreffend.

## K. Staatsministerien des Inneren und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. April 1888, die Haltung und Förmung der Zuchtstiere betr., sowie der Allerhöchsten Vollzugs-Verordnung vom 16. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 235 und 475) werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

### I. Zuchtstierhaltung.

#### Zu Art. 1.

1. Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere sowie der hiefür nöthigen Einrichtungen obliegt gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 5. April 1888, unbeschadet der etwa durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter, in jeder Gemeinde der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes, d. i. der Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kalbinnen.

2. Für die Beitragspflicht und deren Umfang ist regelmäßig der jeweilige Besitzstand vom 1. Februar jeden Jahres für die Dauer des treffenden Kalenderjahres maßgebend. Es ist daher, sofern nicht für die Zuchtstierhaltung in einer Gemeinde ohnehin ausreichend Sorge getragen ist und daher ein Eingreifen der Gemeindeverwaltung überhaupt zu unterbleiben hat, alljährlich nach dem Stande des 1. Februar eine Liste aufzustellen, welche die Namen der beitragspflichtigen Viehbesitzer und die Zahl der im Besitze jedes Einzelnen befindlichen Kühe und über ein Jahr alten Kalbinnen enthält. Diese Liste ist zur Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Erinnerungen öffentlich aufzulegen.

Der Gemeindeverwaltung ist indessen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes unbenommen, für die Ausnahme des Besitzstandes statt des 1. Februar einen anderen Tag zu bestimmen, oder auch zu beschließen, daß die Besitzaufnahme zweimal im Jahre — in der ersten und in der zweiten Hälfte des Jahres — stattzufinden habe; letzteren Falles sind die Kosten der Zuchtstierhaltung je eines Kalenderjahres nach der hiernach sich entziffernden Gesamtzahl faselbaren Rindviehes zu vertheilen.

Als „Besitzer“ im Sinne des Gesetzes sind nach Anleitung der Gesetzesmotive Die-

jenigen anzusehen, welche, sei es als Eigentümer oder als Pächter oder sonstwie, die thatsächliche Herrschaft über die betreffenden Rindviehstücke haben.

3. Die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere ist nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles, mit Rücksicht einerseits auf die Zahl der zu belegenden Kühe und Kalbinnen und andererseits auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuchtstiere sowie auf deren Gebrauchsweise (insbesondere auf etwa stattfindenden Weidetrieb), zu bemessen. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß Einem Zuchtstier auch unter günstigen Verhältnissen in der Regel nicht mehr als 100 Kühe und Kalbinnen zuzuweisen sind. Es ist selbstverständlich, daß hierbei der Viehstand derjenigen Viehbesitzer, welche ihre Kühe und Kalbinnen durch eigene Zuchtstiere bedecken lassen, nicht in Anschlag zu bringen ist.

Uebrigens ist es zunächst den beteiligten Viehbesitzern zu überlassen, die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere zu bestimmen; ein zwingendes Eingreifen der Gemeindeverwaltung — eventuell der Gemeindeaufsichtsbehörde — hat nur dann einzutreten, wenn zwischen der Zahl der zu bedeckenden Kühe und Kalbinnen einerseits und der Leistungsfähigkeit der Zuchtstiere andererseits ein offenes Mißverhältnis besteht und die Beteiligten sich weigern, freiwillig Abhilfe zu treffen.

4. In Bezug auf „Einrichtungen“ für die Zuchtstierhaltung ist nur zu fordern, was zur Erreichung des Zweckes durchaus geboten erscheint. Außerdem ist darauf zu achten, daß durch das Sprunggeschäft die Sittlichkeit nicht verletzt wird.

#### Zu Art. 2.

5. Der Gemeindeverwaltung obliegt es, sich zu vergewissern, ob in der Gemeinde für eine entsprechende Zuchtstierhaltung Sorge getragen ist. Verneinenden Falles muß ihr Bestreben zunächst darauf gerichtet sein, thunlichst im Wege freier Vereinbarung eine sachgemäße Regelung herbeizuführen; insbesondere ist auf Fortentwicklung der bestehenden, sowie auf Gründung neuer Zuchtstiergenossenschaften, welche alle Viehbesitzer einer Gemeinde oder eines weiteren Bezirkes umfassen, nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Gelingt dieß nicht, so hat die Gemeindeverwaltung — und zwar auch ohne Antrag eines Beteiligten — nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes weiter vorzugehen und zu dem Ende vor Allem die Bildung eines Viehbesitzeraussschusses von drei bis fünf Mit-

gliedern zu veranlassen, welchen die beteiligten Viehbesitzer, d. i. die Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kalbinnen, unter Leitung des Bürgermeisters aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Nach Einvernahme dieses Ausschusses, dessen Wünsche thunlichst zu berücksichtigen sind, hat sodann die Gemeindeverwaltung die nöthigen Anordnungen zur Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere zu treffen. Insbesondere ist, sofern dieß noch nicht geschehen sein sollte, alsbald die Besitzaufnahme nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes einzuleiten.

Weiter hat die Gemeindeverwaltung über die Deckung des erforderlichen Aufwandes zu beschließen. Zu diesem Behufe kann dieselbe nach Bedarf die Erhebung von Sprunggeldern, deren Höhe sie festzusetzen hat, sowie die Erhebung von Umlagen anordnen. Die letzteren sind, sofern nicht die Beteiligten durch Uebereinkunft, d. i. unter allseitigem Einverständnis, anders bestimmen, unter die sämtlichen Besitzer fahelbaren Rindviehes — unbeschadet der aus Art. 4 abzuleitenden Ausnahmen — nach Verhältniß ihres Besitzstandes anzuschlagen.

6. Die Anordnungen der Gemeindeverwaltung haben sich auf dasjenige zu beschränken, was zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Zuchtstierhaltung nothwendig ist. Ist daher in einem Theile der Gemeinde für entsprechende Zuchtstierhaltung, sei es durch eine bestehende Genossenschaft oder sonstwie, Sorge getragen, so hat die Gemeindeverwaltung zunächst darauf hinzuwirken, daß auch in den übrigen Theilen der Gemeinde die Beteiligten dem Bedürfnisse entsprechend Rechnung tragen, sei es daß sie einen eigenen Zuchtstier halten, oder daß sie sich im Wege der Vereinbarung an eine bestehende Genossenschaft oder an eine benachbarte Gemeinde anschließen, oder sonstige Vorkehrungen treffen.

Gelingt es auf diesem Wege nicht, eine sachgemäße Regelung herbeizuführen, so ist nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 weiter vorzugehen. Die Anordnungen der Gemeindeverwaltung werden sich in solchen Fällen in der Regel auf den restigen Theil der Gemeinde zu beschränken haben, ausgenommen wenn nach Lage der Sache in Folge der Absonderung eines Theiles der Gemeinde in dem restigen Theile eine entsprechende Zuchtstierhaltung ohne zu große Belastung der Beteiligten nicht zu ermöglichen wäre.

## Zu Art. 3.

7. Die Vereinigung der Viehbesitzer mehrerer benachbarter Gemeinden oder Gemeintheile zu gemeinschaftlicher Zuchtstierhaltung wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn der Viehstand der einzelnen Gemeinden für die Haltung je eines eigenen Zuchtstieres zu klein ist.

Die Vereinigung ist zunächst den beteiligten Viehbesitzern selbst anheimgegeben.

In Ermanglung einer freien Vereinbarung derselben kann die Vereinigung durch übereinstimmende Beschlüsse der betreffenden Gemeindeverwaltungen nach Einvernahme der Viehbesitzerversammlungen verfügt werden. In diesem Falle haben sodann die betreffenden Gemeindeverwaltungen auch weiterhin die hinsichtlich der Zuchtstierhaltung erforderlichen Anordnungen — einschließlich der Bestimmung über die etwa zu erhebenden Sprunggelder — im Wege gegenseitiger Verständigung gemeinsam zu treffen.

Die Verteilung der für die gemeinschaftliche Zuchtstierhaltung erwachsenden Kosten auf die Viehbesitzergemeinschaften der einzelnen Gemeinden erfolgt durch Vereinbarung der Gemeindeverwaltungen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die Verteilung nach Verhältnis des jafelbaren Rindviehstandes zu geschehen. Die Aufbringung der hiernach die Viehbesitzergemeinschaften der einzelnen Gemeinden treffenden Kostenanteile innerhalb jeder einzelnen Gemeinde hat sich, unbeschadet der Bestimmungen in Art. 6, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und der hiernach von jeder einzelnen Gemeindeverwaltung zu fassenden Beschlüsse zu bemessen.

8. Die Anwendung aufsichtlichen Zwanges zur Vereinigung mehrerer Gemeinden für die Zwecke der Zuchtstierhaltung ist unstatthaft.

## Zu Art. 4.

9. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes sind einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehstand erforderlichen, zur Zucht tauglichen Stiere selbst halten und hierüber Nachweis beibringen, von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung befreit.

Der Nachweis der Zuchttauglichkeit ist vom Gesetze zu dem Zwecke gefordert, um zu verhindern, daß sich einzelne Viehbesitzer der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemein-

schaftlichen Zuchtstierhaltung dadurch entziehen, daß sie Stiere aufstellen, welche entweder noch nicht sprungfähig oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Zucht ungeeignet sind. In der Freiheit der Wahl der Race soll der Besitzer hiedurch nicht beschränkt werden.

Darüber, wie der Nachweis der Zuchttauglichkeit zu erbringen ist, enthält das Gesetz keine Vorschrift; es ist dieß zunächst dem Zuchtstierbesitzer anheimgegeben. Selbstverständlich muß es ein probehaltiger Nachweis sein. In der Mehrzahl der Fälle wird aber wohl die Gemeindeverwaltung, insoferne ihr die Zuchttauglichkeit der fraglichen Stiere aus eigener Anschauung bekannt ist, in der Lage sein, auf die Beibringung eines besonderen Nachweises überhaupt zu verzichten, namentlich in jenen Fällen, in welchen von keinem der beteiligten Viehbesitzer Widerspruch erhoben wurde.

Sollte sich in einzelnen Fällen Streit darüber ergeben, ob der erbrachte Nachweis genügend und ob demnach der Stierbesitzer von der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung als befreit zu erachten ist, so wird hierüber nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden.

Uebrigens findet Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes inhaltlich der Motive auf jene Fälle keine Anwendung, in welchen mehrere Viehbesitzer für ihre (nicht gemeinschaftlichen) Viehbestände gemeinsam einen Zuchtstier halten.

10. Nach Abs. 2 des Art. 4 ist es dem billigen Ermessen der Gemeindeaufsichtsbehörde anheimgestellt, unter besonderen örtlichen Verhältnissen, insbesondere wo Alpenbetrieb oder Vereindung vorherrschen, die Viehbesitzer einzelner Dtschaften, welche nicht wohl in der Lage sind, von dem gemeinschaftlichen Zuchtstier Gebrauch zu machen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung zu entbinden.

Der Beschlußfassung der Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Einvernahme der betreffenden Gemeindeverwaltung und des Viehbesitzerausschusses, sowie die Einvernahme von Sachverständigen, wobei außer dem beamteten Thierarzte insbesondere das Bezirkscomité des landwirtschaftlichen Vereines in Betracht kommen wird, vorauszugehen.

#### Zu Art. 5.

11. Insoweit die Gemeindeverwaltung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes berufen ist, sich mit der Regelung der Zuchtstierhaltung zu befassen, ist es nach Art. 5 ihrem

Ermeffen überlassen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Viehbefigeransschusses die Zuchtstierhaltung auf Rechnung der beteiligten Viehbefiger in eigener Verwaltung zu besorgen oder durch Vertrag an verlässige Viehbefiger der Gemeinde zu überlassen. Die s. g. Turnushaltung, wobei die Zuchtstierhaltung in kurzen Zwischenräumen, etwa von Jahr zu Jahr, von einem Befizer zum andern umgeht, sowie die Versteigerung an den Mindestnehmenden haben sich durch vieljährige Erfahrung als schädlich erwiesen. Durch Art. 5 des Gesetzes ist es daher den Gemeindeverwaltungen schlechthin untersagt, die Zuchtstierhaltung im Turnus zu vergeben. Die Versteigerung an den Mindestnehmenden aber ist nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß der Letztere volle Gewähr für eine entsprechende Zuchtstierhaltung bietet. Mit Rücksicht hierauf erscheint es, soferne eine Gemeindeverwaltung die Versteigerung an den Mindestnehmenden ausnahmsweise für veranlaßt erachten sollte, jedenfalls geboten, in die Stichbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß es der freien Verfügung der Gemeindeverwaltung vorbehalten bleibe, den Mindestnehmenden den Zuschlag zu versagen.

#### Zu Art. 6.

12. Hinsichtlich der Uebernahme der Ausgaben für die Zuchtstierhaltung auf die Gemeindefasse bewendet es gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes im Allgemeinen bei den Bestimmungen in Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landesheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, bezw. in Art. 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

Indessen ist es gemäß Art. 6 Abs. 2 des ersterwähnten Gesetzes den Gemeinden auch dann, wenn die Voraussetzungen der angeführten Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen nicht gegeben sind — d. i. wenn (im rechtsrheinischen Bayern) die Uebernahme der fraglichen Ausgaben auf die Gemeindefasse nicht ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann, bezw. wenn (in der Pfalz) vollkommen zureichendes Vermögen nicht vorhanden ist —, unbenommen, im Wege der Beschlußfassung gemeindliche Grundstücke (einschließlich der Gebäude), welche beim Insterbentreten des Gesetzes den Zuchtstierhaltern zur Nutzung überlassen sind, denselben fernerhin zu belassen, desgleichen die im bezeichneten Zeitpunkte von der Gemeinde für die Zuchtstierhaltung gewährten Geldbeiträge und sonstigen Reichnisse (z. B. Holzbezüge) auch fernerhin diesem Zwecke zuzuwenden.

Bei dieser Beschlußfassung sind die Vorschriften des Art. 47 der diesrheinischen Gemeindeordnung, bezw. des Art. 37 der Gemeindeordnung für die Pfalz zu beachten.

### Zu Art. 7.

13. Gemäß Art. 7 des Gesetzes unterliegt die Zuchtstierhaltung durch die Gesamtheit der Besitzer jafelbaren Rindviehes — mit den aus Art. 1 bis 6 sich ergebenden Einschränkungen — der gleichen Behandlung wie eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich u. A. die Folge, daß, soweit in einer Gemeinde die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 überhaupt veranlaßt ist, die Regelung der Zuchtstierhaltung in die Hand zu nehmen, über die für die Zuchtstierhaltung erwachsenden Einnahmen und Ausgaben eine besondere Rechnung, etwa als Anhang zur Gemeinderrechnung, in der Pfalz unter Beachtung des §. 184 Abs. 4 der Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen in der Pfalz vom 23. Dezember 1879 (Kreisamtsblatt 1880 Beilage zu Nr. 5), aufzustellen, wie die Gemeinderrechnung zu behandeln und der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen ist.

Hinsichtlich der Beitreibung rückständiger Sprunggelder und Umlagen finden die Bestimmungen in Art. 48 und 57 der diesrheinischen Gemeindeordnung, bezw. in Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz entsprechende Anwendung.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat ferner die Zuchtstierhaltung wie die Verwaltung eigentlicher Gemeindeangelegenheiten zu überwachen und veranlaßt Falles die beteiligten Viehbesitzer bezw. die Gemeindeverwaltung von Amtswegen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuhalten.

Siebei ist im Allgemeinen von dem Grundsatz auszugehen, daß die Fürsorge für eine entsprechende Zuchtstierhaltung zunächst Sache der beteiligten Viehbesitzer ist und ein zwangswises aufsichtliches Eingreifen erst dann einzutreten hat, wenn dieselben ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen und auch die Gemeindeverwaltung verabsäumt, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes das Erforderliche vorzunehmen.

## II. Körung.

### Zu Art. 8.

14. Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes dürfen zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen, abgesehen von der in Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Ausnahme, bei Vermeidung der in Art. 13 bestimmten Strafe nur solche Zuchtstiere verwendet werden, welche nach vorheriger Prüfung (Körung) als zuchttauglich anerkannt (angefört) worden sind.

Nach den Erläuterungen in den Gesetzesmotiven ist hiernach die Körung nur dann nicht gefordert, wenn die Zuchtstiere und die von denselben zu belegenden Künder einem und demselben Besitzer gehören. Sie ist daher beispielsweise nicht geboten, wenn ein Gut im Miteigenthume Mehrerer sich befindet und diese letzteren mit dem ihnen gemeinschaftlich gehörigen Zuchtstiere die ihnen gleichfalls gemeinschaftlich gehörigen Künder belegen lassen. Dagegen ist die Körung geboten, wenn mehrere Personen Miteigenthümer eines Zuchtstieres, nicht aber auch Miteigenthümer der von diesem zu belegenden Künder sind, oder wenn eine Genossenschaft Besitzerin eines Zuchtstieres ist, während die von letzterem zu belegenden Künder nicht gemeinschaftliches Eigenthum der Genossenschaft, sondern Eigenthum der einzelnen Genossenschaftsmitglieder sind. Uebrigens ist die Schlussbemerkung der Ziffer 2 der gegenwärtigen Vorschriften auch hier zutreffend; als „fremd“ sind hienach jene Kühe nicht anzusehen, welche der Zuchtstierbesitzer, sei es als Eigenthümer oder als Pächter oder sonstwie, in seiner thatsächlichen Gewalt hat. Ob die Verwendung eines Zuchtstieres gegen Entgelt oder unentgeltlich, dann ob sie gewerbmäßig oder nicht gewerbmäßig erfolgt, ist ohne Belang.

15. Junge, noch nicht sprungfähige Stiere (Stierkalber) fallen nicht unter das in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes ausgesprochene Verbot des gemeinsamen Widetriebes.

### Zu Art. 9.

16. Die Zuchtstierbesitzer sind alljährlich vor der Hauptkörung durch die Ortspolizeibehörde anzufordern, ihre zu körenden Stiere bis zu einem von der Distriktverwaltungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Letztere hat die erfolgten Anmeldungen an den Vorsitzenden des Köranschlusses einzusenden, welcher sodann

nach Maßgabe des §. 7 Abs. 5 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung die Termine für die in den einzelnen Gemeinden abzuhaltende Hauptföhrung anberaumt und das Terminverzeichnis der Distriktverwaltungsbehörde zum Zwecke der Veröffentlichung vorlegt. In den einzelnen Gemeinden ist der festgesetzte Termin allgemein sowie durch besondere Eröffnung an diejenigen Zuchtstierbesitzer, welche ihre Zuchtstiere zur Föhrung angemeldet haben, bekannt zu geben.

17. In §. 8 Abs. 2 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung sind im Allgemeinen diejenigen Anforderungen bezeichnet, welche an jeden der Föhrung unterliegenden Zuchtstier zu stellen sind.

Zu Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Zu der Regel soll der Körerschein nur für solche Zuchtstiere ausgestellt werden, welche mindestens 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre alt sind oder doch bis zum Beginn der eigentlichen Sprungzeit dieses Alter erreichen.

Ferner ist darauf zu achten, daß die anzuförenden Zuchtstiere gesund sind, eine ihrem Alter und ihrer Race entsprechende Größe und Körperentwicklung besitzen und der anzustrebenden Zuchtichtung möglichst entsprechen. Auf guten Gang, geschmeidige Haut und feines Haar ist thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Von der Bezeichnung bestimmter Fehler, welche die Anföhrung ausschließen, wird im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Viehschläge und der örtlichen Verhältnisse abgesehen und zu der Sachkenntnis der Körausschüsse vertraut, daß sie allen maßgebenden Verhältnissen entsprechend Rechnung tragen.

Zugleich ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, die Viehzüchter gelegentlich der Föhrung über die einzuhaltende Zuchtichtung und über die an die Zuchtthiere zu stellenden Anforderungen, sowie über sonstige für die Zucht maßgebende Verhältnisse aufzuklären.

18. Nach Beendigung der Hauptföhrung hat der Vorsitzende des Körausschusses über den Verlauf und das Ergebnis des Körgeschäftes an die Distriktverwaltungsbehörde eingehenden Bericht zu erstatten.

#### Zu Art. 11.

19. Die Föhrung sowie alle hierauf bezüglichen Verhandlungen und Ausfertigungen

in erster und zweiter Instanz, einschließlich der Körfscheine, sind gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes gebührenfrei.

20. Die den thierärztlichen Mitgliedern der Körfausschüsse aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen sind von denselben unter Anwendung des anliegenden Formulars A bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu liquidiren.

Die Einreichung der Liquidationen hat bezüglich der Vergütungen für die Hauptförungen nach Beendigung der letzteren, bezüglich der Vergütungen für Nachförungen und erneute Förungen in Berufungsfällen am Schlusse eines jeden Vierteljahres zu erfolgen.

Im Uebrigen sind diese Liquidationen nach Maßgabe der Ministerialentscheidung vom 24. Februar 1873 (Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern 1872/73 S. 338; Finanzministerialblatt 1873 S. 54) zu behandeln.

21. Die den distriktiven Mitgliedern der Körfausschüsse aus der Distriktskasse zu gewährenden Vergütungen sind von denselben, sofern ihnen nicht gemäß §. 13, legt. Abs., der Allerhöchsten Vollzugsverordnung eine Vauschvergütung ausgesetzt ist, unter Anwendung des anliegenden Formulars B, und zwar am Schlusse je eines Vierteljahres oder Jahres bei dem l. Bezirksamte zu liquidiren und von letzterem nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, zu behandeln.

22. Insofern die Kosten einer Nachförung oder einer erneuten Körung im Berufungsverfahren von dem Anzeiger oder dem Beschwerdeführer zu tragen sind (Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes, §. 10 Abs. 4 und §. 11 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung), sind die bezüglichlichen Liquidationen sowohl der thierärztlichen als der distriktiven Mitglieder der Körfausschüsse gleichfalls bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, welche gemäß §. 12 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung das Weitere einzuleiten hat.

### III. Schlußbestimmungen.

23. Insofern die Verwendung von Zuchtstieren zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen nach den bisher geltenden Bestimmungen gestattet war, ist deren Verwendung hiezu auch nach dem Insktretreten des Gesetzes vom 5. April 1838 bis zur nächsten in der treffenden Gemeinde stattfindenden Hauptförung nicht zu beanstanden.

24. Es entspricht der Absicht des Gesetzes, daß die Staatsaufsichtsbehörden wie die

Anlage A.

Anlage B.



Vorausschüsse bis zur Heranziehung einer hinreichenden Zahl geeigneter Zuchstiere in den einzelnen Zuchtgebieten des Landes in ihren Anforderungen bezüglich der Beschaffenheit der aufzustellenden Zuchstiere ein entsprechendes Maß billiger Beurtheilung eintreten lassen, damit insbesondere beim Uebergange von den früheren Verhältnissen zu der neuen Ordnung der Zuchstierhaltung unbillige Härten möglichst vermieden werden.

München, den 16. Juni 1888.

Dr. v. Kirdel. *Erhr. v. Freilich.*

Der General-Secretär:  
Ministerrath v. Ries.

Anlage A.

**Liquidation**

des . . . . . thierarztes . . . . . zu . . . . .  
 über  
 die Vergütungen für Vornahme der . . . . . Haupt- . . . . .  
 Nach- und erneuten . . . . . Hörungen  
 im Distrikte . . . . .  
 im . . . . . Jahre . . . . . 18 . . . . .  
 . . . . . ten Vierteljahre . . . . .

Laufende No.	Tag	Monat	Jahr	Bezeichnung der Hörung (Haupthörung, Nach- hörung, erneute Hörung im Berufungsverfahren).	Gemeinde des (Sechshäites)	Zahl der Zucht- stiere.	Betrag	Bemerkungen.
							M.	

Anmerkung Die Liquidation der Vergütungen für die Haupthörungen ist getrennt aufzustellen und nach Beendigung der letzteren der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.  
 Die Liquidation über die aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen für Nachhörungen und erneute Hörungen im Berufungsverfahren ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen.



Anlage B.**Liquidation**

des . . . . . zu . . . . .

als distriktiven Mitgliedes des Körausschusses

über

die Vergütungen für Mitwirkung am Körpergeschäfte im Distrikte . .

im . . . . .<sup>ten</sup> Vierteljahre 18 . .  
Jahre

Contende No.	Zug	Monat	Jahr	Bezeichnung der Körung (Hauptförderung, Nach- förderung, erneute Körung im Verunungsverfahren.)	Gemeinde des Geschäftes	Zahl der Juch- tiere.	Zeit- aufwand (ein- schließlich der Reize- dauer).	Betrag <i>M</i>	Bemerkungen.

Nr. 10029 c.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung bez. Betr. vom 19. Februar 1885 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August l. Js. das Forstamt Feucht, ferner mit dem 1. September l. Js. das Forstamt Heilsbrunn, beide im Regierungsbezirke von Mittelfranken, definitiv formirt werden, wogegen vom 1. August l. Js. an die Forstreviere Feucht und Wendelstein, und vom 1. September l. Js. an die Forstreviere Heilsbrunn und Pichtenau, sämmtliche im vorgenannten Regierungsbezirke, zu bestehen aufhören.

München, den 15. Juni 1888.

Dr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath Bauer.

### Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.  
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 13. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Major à l. s. der Armee, Maximilian Grafen von Berchem, Unterstaatssekretär im auswärtigen Amte in Berlin, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen

verliehenen Sternes zum k. preussischen Rothen Adlerorden II. Klasse zu ertheilen.

### Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 6. Juni ds. Js. der kaiserliche Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Maximilian Ritter von Schraut in Straßburg für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S Fol. 92 Act.-Num. 7678<sup>1</sup>.

